

Friedhofssatzung der Stadt Schwanebeck

Gemäß § 6 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG-LSA) vom 05.02.2002 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwanebeck und dient der Bestattung oder Beisetzung des in Abs. 2 genannten Personenkreises.
- (2) Auf dem Friedhof Schwanebeck dürfen alle Personen bestattet oder beigesetzt werden, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder früher in der Stadt Schwanebeck ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, ist die Bestattung oder Beisetzung auf dem städtischen Friedhof zu ermöglichen. Die Bestattung anderer verstorbener Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Jeder Teil des Friedhofs kann nur aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (4) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (5) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Termine für dadurch anfallende Umbettungen werden einen Monat vorher bekannt gegeben. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Schwanebeck auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt. § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.

II

Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der von der Stadt Schwanebeck festgesetzten Zeiten für Besucher geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Friedhofseingängen durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt Schwanebeck kann das Betreten des Friedhofs oder einzelne Teile vorübergehend untersagen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle. Radfahrer haben abzusteigen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dinge anzubieten oder dafür zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - e) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder sich sportlich zu betätigen.
 - f) Hunde frei herumlaufen zu lassen. Sie sind an der Leine zu führen. Hundekot ist zu beseitigen.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Schwanebeck.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des Abs. 3 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für eine Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Stadt Schwanebeck.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.

III

Erd- und Feuerbestattungsvorschriften

§ 5

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr an beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung im Sinne des § 9 beginnt keine neue Ruhezeit.
- (5) Für die Dauer der Ruhezeit dürfen die Grabstätten nicht erneut belegt werden.

§ 6

Anmeldepflicht, Bestattungsfristen

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich bei der Stadt unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie nach erfolgloser Aufforderung des Beisetzungs-pflichtigen auf dessen Kosten in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beige-setzt.

§ 7

Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen von Leichen sind in Särgen vorzunehmen.
- (2) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie alle auf dem Friedhof mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden grundsätzlich durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut eigenverantwortlich ausgeführt.
- (3) Säрге für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen in der Regel höchstens 2,05 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sarghöhe höchstens 0,65 m hoch und im Mittelmaß nicht breiter als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt Schwanebeck bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätte ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Totenbekleidungen, Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Kunststoffen, Metall oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen oder Materialien ist nicht gestattet.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Trauergebilde und Kränze sollen aus verrottbaren Materialien bestehen. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind innerhalb einer angemessenen Frist nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Verpackungsmaterial aus Kunststoff ist unzulässig.

§ 8

Beisetzungsvorschriften

- (1) Beisetzungen von Aschen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Urnen werden nur unterirdisch beigesetzt, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,60 m gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Urnenoberkante.
- (4) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Umbettungen

§ 9

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen muss von der nutzungsberechtigten Person bei der Stadt Schwanebeck beantragt werden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt Schwanebeck ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Werden beim Ausgraben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, so sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie kann sich zur Ausführung eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt Schwanebeck festgelegt.
- (7) Die Kosten der Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die aufgrund der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen können, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

V

Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 10

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden die Grabstätten unterschieden in
 - a) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätte
 - c) Wahlgrabstätte
 - d) Urnenreihengrabstätte
 - e) Urnenwahlgrabstätte
 - f) Ehrengabstätten
 - g) anonyme Urnengrabstätte.
- (2) Die Unterhaltung der unter Buchstabe f und g fallenden Grabstätten obliegt der Stadt Schwanebeck.

§ 11

Nutzung der Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgräber), die im Todesfall für Erdbestattungen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit schriftlich zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in § 5 festgesetzten Ruhezeit. Die Nutzung kann nicht verlängert werden.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Nutzung der Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vertraglich geregelt und die Lage im Einvernehmen mit dem Bewerber bestimmt wird. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht kein Anspruch.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Vertrages.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um mindestens fünf, höchstens jedoch um 25 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Wiederbelegung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit bereits abgelaufen ist und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der erneuten Ruhezeit verlängert wurde. Die Wiederbelegung kann auch in Form der Urnenbeisetzung stattfinden.
- (5) In der Wahlgrabstätte werden die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die unter Absatz 8 Buchstaben a bis c genannten Personen.
- (6) Ein Anspruch auf Rückgabe des Nutzungsrechtes und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Schon bei der Erteilung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht schriftlich bestimmen.
- (8) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin des Nutzungsberechtigten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
 - c) Ehegatten bzw. Lebenspartner/-innen der unter b bezeichneten Personen
 - d) die nicht unter a bis c fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppen a bis d vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Stadt Schwanebeck auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (9) Der Übergang des Nutzungsrechtes nach Absatz 8 muss der Stadt Schwanebeck unverzüglich angezeigt werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird durch die schriftliche Bestätigung der Stadt Schwanebeck wirksam. Erst nach der Bestätigung können Bestattungen vorgenommen werden.

§ 13

Nutzung der Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die im Todesfall für Urnenbeisetzungen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit schriftlich zugeteilt werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Die Nutzung an einer Urnenreihengrabstätte erlischt mit dem Ablauf der in § 5 festgesetzten Ruhezeit. Die Nutzung kann nicht verlängert werden.
- (4) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 14

Nutzung der Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vertraglich geregelt und die Lage im Einvernehmen mit dem Bewerber bestimmt wird. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht kein Anspruch.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Vertrages.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um mindestens fünf, höchstens jedoch um 25 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit.
- (4) In einer Urnenwahlgrabstätte können 5 Urnen beigesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnenwahlgrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhezeit der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet.
- (5) § 12 Abs. 5 bis 9 gilt entsprechend.

§ 15

Anonyme Urnengrabstätte

- (1) Die anonyme Urnengrabstätte ist eine Aschegrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage) ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten.
- (2) Eine Beisetzung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung in dieser Anlage besteht nicht.

- (3) An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (4) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Stadt Schwanebeck.

VI

Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Das Ausmauern der Grabstätten, das Abdecken der Grabstätten mit einer Grabplatte, Kies, Folien u.ä. sowie die Verwendung liegender Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen auf ein und derselben Grabstätte sind nicht gestattet.
- (3) Das Verwenden von Kunststoffen für Grabmale und für die Grabgestaltung ist untersagt.
- (4) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und die angrenzenden öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Das Aufstellen von Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten sowie das Anpflanzen von Hecken, Bäumen und starkwüchsigen Sträuchern sind nicht gestattet.
- (6) Einfassungen zur Abgrenzung der Pflanzflächen und Begrenzung der Grabstätten sowie Trittplatten auf den Grabstätten sind zugelassen, wenn sie aus Naturstein oder nachempfundenen Materialien bestehen.

§ 17

Größe und Stärke der Grabmale

- (5) Für stehende Grabmale sind nachfolgend aufgeführte Maße zulässig:

a) Reihengrabstätten:	Höhe:	0,70 m	bis 0,90 m
	Breite:		bis 0,50 m
	Stärke:	0,12 m	bis 0,20 m
b) Wahlgrabstätten:			
einzeln:	Höhe:	0,90 m	bis 1,20 m
	Breite:		bis 0,50 m
	Stärke:		ab 0,14 m
mehrstellig:	Höhe:	1,00 m	bis 1,20 m
	Breite:		bis 1,00 m
	Stärke:		ab 0,14 m

c) Umengrabstätten:	Höhe:	0,60 m bis 0,80 m
	Breite:	bis 0,45 m
	Stärke:	ab 0,12 m

- (2) Grabmale dürfen höchstens 20 % der Fläche der gesamten Grabstätte einnehmen.
- (3) Die Aufstellung anderer Grabmale, insbesondere von Feldsteinen oder Findlingen, ist unzulässig. Ihre Aufstellung bedarf in begründeten Fällen der Zustimmung der Stadt Schwanebeck.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie jede Veränderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage einer maßstabsgerechten Skizze in doppelter Ausfertigung bei der Stadt Schwanebeck einzureichen. Dabei sind das zu verwendende Material des Grabmales und die vorgesehene Inschrift anzugeben.
- (3) Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabsgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.
- (4) Wird ein Grabmal ohne vorherige Genehmigung aufgestellt oder entspricht die Ausführung des Grabmals oder die bauliche Anlage nicht der Genehmigung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person durch die Stadt eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals bzw. der baulichen Anlage gesetzt. Nach Fristablauf kann die Stadt die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 19

Anlieferung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind der Stadt Schwanebeck zur Abnahme anzumelden.
- (2) Bei der Anlieferung ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (3) Für die Abnahme des Grabmales oder sonstigen baulichen Anlagen müssen die Ausführungen dem genehmigten Antrag entsprechen.
- (4) Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Stadt Schwanebeck abzustimmen.

§ 20

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich senken können.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Tei-len davon gefährdet, so ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Schwanebeck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer an-gemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der nut-zungsberechtigten Person zu tun. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekannt-machung oder ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 21

Entfernung der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustim-mung der Stadt Schwanebeck entfernt werden.
- (2) Mit Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen.
- (3) Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ruhe- bzw. Nut-zungszeit, so kann die Stadt Schwanebeck die Grabstätte auf Kosten der nutzungsbe-rechtigten Person abräumen lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über und werden nicht aufbe-wahrt.

VII

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 22

Instandhaltung

- (1) Für die Herrichtung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte ist die nutzungsberech-tigte Person verantwortlich.

- (2) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von vier Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (3) Die Grabpflege umfasst auf den Grabstätten insbesondere das Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, die regelmäßige mechanische Unkrautentfernung und die Laubentfernung. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Zur Grabpflege dazugehörend ist die Pflege des jeweils an die Grabstätte angrenzenden Weges bis zur Wegmitte.
- (4) Alle Grabmale müssen instandgehalten und in einem verkehrssicheren Zustand im Sinne des § 20 gehalten werden.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die Nutzungsberechtigte Person schriftlich durch die Stadt Schwanebeck hierzu zu verpflichten. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen.

Sollte der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachgekommen werden, kann die Stadt die Grabstätte abräumen und einebnen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Sollte der Aufforderung nicht nachgekommen werden, wird nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Nutzungsberechtigte Person benachrichtigt wurde, das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen.
- (3) Für ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Sollte der Aufforderung nicht nachgekommen werden, kann die Stadt Schwanebeck den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen.

VIII

Friedhofskapelle und Trauerfeier

§ 24

Benutzung der Friedhofskapelle

Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Schwanebeck vom 16.12.1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.11.1994 außer Kraft.

Schwanebeck, 15.06.2005

STADT SCHWANEBECK

Wegner
Bürgermeister

